

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs. Abt. II/EG-Referat-693/37

A-6010 Innsbruck, am 26. Aug. 1992

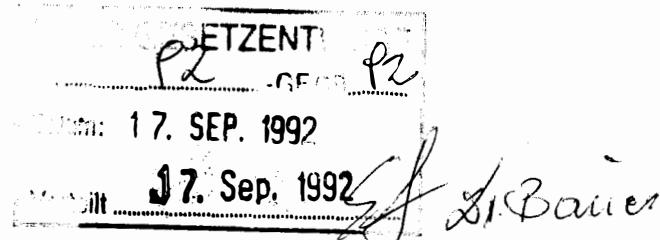
Tel.: 0512/508, Durchwahl Klappe 151

FAX 0512/508595

Sachbearbeiter: Dr. Biechl

An das
Bundesministerium für Justiz
Postfach 63
1016 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.



Betreff: Entwürfe einer Novelle zur Strafprozeßordnung und
eines Bundesgesetzes über die Beschwerde an den
Obersten Gerichtshof wegen Verletzung des Grund-
rechtes auf persönliche Freiheit;
Stellungnahme

Zu GZ 578.010/1-II 3/92 vom 31. Juli 1992

Gegen die oben zit. Entwürfe wird vom Standpunkt der von der Landesre-
gierung zu wahren Interessen kein Einwand erhoben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlaments-
direktion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:



**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt.II/EG-Referat-693/36

A-6010 Innsbruck, am 20. August 1992

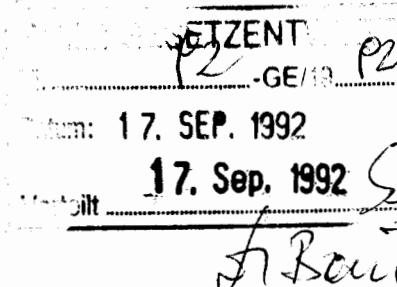
Tel.: 0512/508. Durchwahl Klappe 151.....
FAX 0512/508595

Sachbearbeiter: Dr. Biechl

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
Postfach 63
1016 Wien

**Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.**



Betreff: Entwurf einer Strafprozeßnovelle 1992;
Stellungnahme

Zu Zahl 578.009/1-II 1/92 vom 31. Juli 1992

Gegen den übersandten Entwurf einer Strafprozeßnovelle 1992 wird vom Standpunkt der von der Landesregierung zu wahrenen Interessen kein Einwand erhoben.

Zu der unter Punkt 6 der Erläuterungen auf S. 15 aufgeworfenen Frage wird bemerkt, daß die hier erwähnten Grenzfälle bereits in der Strafprozeßnovelle 1992 eine entsprechende Regelung erfahren sollten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

- Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

